

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (Stand: 05/2016)

Die nachfolgenden AGB/ZDF gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB/ZDF abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mit der Durchführung der Lieferung und/oder Leistung erkennt der Auftragnehmer diese AGB/ZDF an. Die AGB/ZDF gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB/ZDF abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

1. Auftragserteilung

1.1 Aufträge des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch Berechtigte. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Verträgen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden. Muss in dringenden Fällen ein Auftrag mündlich erteilt werden, ist der schriftliche Auftrag unverzüglich nachzuholen.

1.2 Für den vom ZDF erteilten Auftrag gelten, soweit nichts anderes im Auftrag vereinbart ist, in der Reihenfolge nacheinander.

a. Der schriftliche Auftrag

b. Die AGB/ZDF

c. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Preise

2.1 Alle angegebenen Preise gelten sofern nicht anders im Auftrag vereinbart – als Festpreise incl. Verpackung und sonstiger Nebenkosten frei Liefer- /Leistungsort. Mehrlieferungen/Mehrleistungen werden nur vergütet, wenn vorher ein schriftlicher Zusatzauftrag erteilt worden ist.

2.2 Erfolgt eine Beauftragung zum Richtpreis, so darf dieser bei der Abrechnung der Lieferung/Leistung nicht überschritten werden, wenn bei der Angebotsabgabe Mehrkostenrisiken nicht konkret angezeigt worden sind.

3. Auftragsbestätigung

Wird der Auftrag sofern nichts anderes im Auftrag vereinbart ist – nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragsdatum des Auftragschreibens vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt, ist der Auftraggeber zum Widerruf des Auftrages berechtigt.

4. Ausführung

4.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen den vorgegebenen Anforderungen/Pflichtenheftwerten sowie den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen (z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften UVV/BGV, Unfallverhütungsrichtlinien UVR- ARD/ZDF, einschlägige DIN-, VDE-, VDI-, EU-Bestimmungen usw.). Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des ZDF einen entsprechenden Nachweis zu führen (z.B. Bescheinigung der für den Unfallschutz gesetzlich zugelassenen Prüfstelle). Neben den sicherheitstechnischen Bestimmungen sind die anerkannten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer garantiert, dass

die zu liefernden Geräte – soweit anwendbar – die grundlegenden Anforderungen der CE-Zertifizierung der Europäischen Union (EU) erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind.

4.2 Sind im Angebot Unterlieferanten, Bezugsquellen oder bestimmte Fabrikate angegeben und/oder im Auftrag vereinbart, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne vorherige Zustimmung des ZDF wechseln.

4.3 Sind im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers Schweißarbeiten oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verknüpft sind (z.B. Gefahr der Explosion, des Feuers, der Hitze und Rauchentwicklung, der Umweltbelastung) auszuführen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten den Auftraggeber schriftlich zu informieren und die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers einzuholen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und besonderen Sicherheitsauflagen des Auftraggebers sind strengstens einzuhalten.

4.4 Ausführungsunterlagen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

5. Lieferung/ Leistung und Gefahrübergang

5.1 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer des Auftraggebers und die genaue Angabe des Inhalts der Lieferung enthalten muss.

5.2 Die Gefahr geht

- bei Lieferungen nach ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort
- bei Werkleistungen mit der Abnahme

auf den Auftraggeber über.

5.3 Bei Lieferung ab Werk werden die tatsächlich entstandenen Frachtkosten ohne Aufschlag übernommen, wenn die Angemessenheit durch die Wahl eines wirtschaftlichen Transportweges gewährleistet ist.

5.4 Sind Teillieferungen und/oder Leistungen vereinbart, sind diese auf den Liefer- und/oder Leistungsscheinen, Versand- und/oder Rechnungsunterlagen etc. entsprechend zu kennzeichnen.

6. Haftung für Rechts- und Sachmängel

6.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden Urheberrechte,

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (Stand: 05/2016)

Die nachfolgenden AGB/ZDF gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB/ZDF abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mit der Durchführung der Lieferung und/oder Leistung erkennt der Auftragnehmer diese AGB/ZDF an. Die AGB/ZDF gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB/ZDF abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

Patentrechte, Lizenzrechte, gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erbringung seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Insoweit stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht oder im Auftrag nichts anderes bestimmt ist und beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

6.3 Der Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) bei Lieferungen genügt der Auftraggeber soweit im Auftrag nichts anderes geregelt ist – bei offenen Mängeln, wenn er den Mangel innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Wareneingang geltend macht.

7. Rechnungsstellung

7.1 Alle Zahlungen des ZDF erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Diese sind jeweils 2-fach auszustellen, mit Auftragsnummer und -datum des ZDF zu versehen und an die im Auftrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

7.2 Den Rechnungen über Lieferungen und Leistungen nach Aufwand sind entsprechende Material / Arbeitsstundennachweise beizufügen. Sie müssen vom ZDF bestätigt sein. Arbeitsstunden und Materialnachweise können nur bestätigt werden, wenn sie im Rahmen des schriftlichen Auftrags liegen und so detailliert sind, dass sie auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden können. Das Aufmaß ist in Anwesenheit des Auftraggebers zu nehmen.

7.3 Die Abrechnung von Überstunden, Überstundenzuschlägen, Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, von Auslösungen und Fahrtkosten, kann nur anerkannt werden, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach schriftlich im Auftrag vereinbart wurden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Das ZDF nimmt - sofern nicht anders vereinbart - bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang einen Skontoabzug von 3% vor. Innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgt die Zahlung rein netto.

8.2 Werden nach Eingang der jeweiligen Rechnung berechnete Beanstandungen erhoben, weil die Aufstellung der Rechnung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Fakturierung entspricht, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der neuen korrigierten Rechnung bzw. mit Eingang der letzten bis dahin fehlenden Unterlage.

9. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF abgetreten oder verpfändet werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt, zumindest aber entscheidungsreif sind.

11. Mindestlohn

Der Auftragnehmer garantiert dem ZDF die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, d.h. die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohns im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern sowie die Einhaltung der im Mindestlohngesetz statuierten Pflichten des Arbeitgebers. Das ZDF ist bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG) auf Verlangen des ZDF vorzulegen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber im Auftrag angegebene Liefer- und Leistungsort.

13. Gerichtsstand und geltendes Recht

Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Mainz/Rhein, wenn

1. der Auftragnehmer Kaufmann ist
2. der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder
3. der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder

**Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für
Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen**
(Stand: 05/2016)

Die nachfolgenden AGB/ZDF gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB/ZDF abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mit der Durchführung der Lieferung und/oder Leistung erkennt der Auftragnehmer diese AGB/ZDF an. Die AGB/ZDF gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB/ZDF abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

4. im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftragnehmers nicht bekannt ist.

Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.